



Medizinische Fakultät

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.04.2024

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1759), der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08.01.2020 (BGBl. I S. 39), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (Abl. 2020, Nr. 15, S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07.12.2022 (Abl. 2023, Nr. 2, S. 2), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2020 (Abl. 2021, Nr. 3, S. 4), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.05.2022 (Abl. 2022, Nr. 6, S. 26) wird wie folgt geändert:

(1) In der Inhaltsangabe werden die Wörter „Anlage 2“ gestrichen.

(2) § 6 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„An den Lehrveranstaltungen im Sinne von § 8 (b) bis (e) ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen.“

(3) § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„An den Praxiseinsätzen ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen.“

(4) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst: „Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden.“
- b. Absatz 1 b) wird gestrichen.
- c. Absatz 1 c) bis j) wird zu Absatz 1 b) bis i).
- d. Nach Absatz 1 c) wird d) wie folgt neu eingefügt: „Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist ein Text mit einem Umfang von maximal 10 Seiten zu einer wissenschaftlichen Fragestellung.“
- e. In Absatz 1 g) wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Abschlussmodul“ ersetzt.
- f. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Formen“ das Wort „Wesentliche“ eingefügt.
- g. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz neu angefügt: „Nach Absprache mit den Prüferinnen und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden“.

(5) § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „berechtigt“ angefügt.
- b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Darüber hinaus können für Modulleistungen und Modulteilleistungen im Rahmen der Praxismodule Praxisanleiterinnen, die im Studiengang lehren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zur Prüferin bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 33 a Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.“
- c. Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- d. In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel“ und die Wörter „mehreren Prüferinnen oder von“ gestrichen.

(6) § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Professorinnen“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrerinnen“.
- b. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt: „Die Vorsitzende muss Professorin sein.“

(7) § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Wörter „130 Leistungspunkte“ durch die Wörter „170 Leistungspunkte“ ersetzt.
- b. In Absatz 8 wird das Wort „Gutachterinnen“ durch das Wort „Prüferinnen“ ersetzt.
- c. Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.
- d. In Absatz 10 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- e. In Absatz 12 werden die Wörter „der schriftlichen Arbeit zur mündlichen Verteidigung“ ersetzt durch die Wörter „der Bewertung der schriftlichen Arbeit zur Note der mündlichen Verteidigung“.
- f. In Absatz 13 werden nach dem Wort „selbständig“ die Wörter „, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ eingefügt.

(8) In § 16 werden die Wörter „, sofern von der Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten ein Ausbildungsvertrag mit der anderen in § 6 Abs. 4 genannten Praxiseinrichtung vorgelegt wird“ gestrichen.

(9) Die „Anlage 1 (gemäß § 6 Abs. 1) Studiengangübersicht für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 LP)“ erhält folgende Fassung:

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Semester
Pflichtmodule								
HEB 1.1 - Medizinische Grundlagen I	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur	10 / 230	1.
HEB 1.2 – Grundlagen der Hebammen-tätigkeit I	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	1.
HEB 1.3 - Wissen-schaftliches Schrei-ben und Präsentieren	nein	2	5	Ja	Nein	Schrift-liche Ausar-beitung	0 / 230	1.
HEB 1.4 - Fachpraxis	Nein	5	5	Nein	Nein	OSCE	5 / 230	1.
HEB 1.8 - Hebam-menpraxis: Grund-lagen der Betreuung	Nein	1	10	Ja	Nein	Falldar-stellung	10/230	1. und 2.
HEB 2.1 - Medizinische Grundlagen II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.2 – Grundla-gen der Hebammen-tätigkeit II	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.5 – Evidenz-basierte Praxis I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.6 – Die Heb-amme und das mul-tiprofessionelle Team	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.7 – Reproduk-tive Zeit: Fachkennt-nis, Diagnostik und Beratung	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 3.3 - Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Hebammenwissen-schaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	3.
HEB 3.4 – Gesund-heitsdidaktik	Nein	4	5	Nein	Nein	OSCE	0 / 230	3.
HEB 3.5 – Ethik und Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	3.
HEB 3.6 – Hebam-	Nein	5	5	Nein	Nein	Falldar-	5 / 230	3.

menhandeln in der Schwangerschaft						stellung		
HEB 3.7 – Hebammenhandeln bei der Geburt I	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	3.
HEB 3.8 - Hebammenpraxis: Physiologische Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit	Nein	1	10	Ja	Nein	Falldarstellung	10/230	3. und 4.
HEB 4.2 - Evidenzbasierte Praxis II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	4.
HEB 4.4 –Pädagogik und Entwicklungspsychologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	4.
HEB 4.5 – Hebammenhandeln im Wochenbett	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Betreuungsplan	5 / 230	4.
HEB 4.6 – Hebammenhandeln in der Säuglingszeit	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	4
HEB 4.7 – Hebammenhandeln bei der Geburt II	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	4.
HEB 5.2 – Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.5 - Qualitätsmanagement	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.6 – Hebammen und vulnerable Familien	Nein	3,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.7 – Familien-gesundheit, Frühe Hilfen und Kinder-schutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.8 - Hebammenpraxis: Familie und Interprofession-alität	Nein	0,5	10	Ja	Nein	Betreuungsplan	10/230	5.
HEB 6.2 – Gesund-heit und Gesund-heitsförderung	Nein	3	5	Nein	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	5 / 230	6.
HEB 6.3 – Zivil- und Sozialrecht	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	6.
HEB 6.4 – Case Ma-nagement	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur und Pro-	5 / 230	6.

						jektbericht		
HEB 6.6 – Hebammenhandeln: ambulante Betreuungsprozesse	Nein	4,5	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung (= staatliche Prüfung)	5 / 230	6. und 7.
HEB 6.8 - Hebammenpraxis: Freiberufliche Tätigkeit	Nein	1	20	Ja	Nein	Betreuungsplan	20/230	6. und 7.
HEB 7.5 Abschlussmodul Bachelorarbeit	Ja	1	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung (Verteidigung)	10 / 230	7. und 8.
HEB 7.6 – Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der Schwangerschaft	Ja	7	10	Nein	Nein	Klausur (= staatliche Prüfung)	10 / 230	7. und 8.
HEB 7.7 – Hebammenhandeln bei Besonderheiten der Geburt	Ja	8,5	10	Nein	Nein	Klausur (= staatliche Prüfung)	10 / 230	7. und 8.
HEB 8.6 – Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der postpartalen Zeit	Ja	9,5	10	Nein	Nein	Klausur (= staatliche Prüfung)	10 / 230	8.
HEB 8.8 - Hebammenpraxis: Besondere Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit	Ja	0	10	Ja	Nein	Praktische Prüfung (= staatliche Prüfung) zu den Kompetenzbereichen	10/230	8.

						„Schwa nger- schaft“, „Ge- burt“ und „Wo- chen- bett & Stillzeit“		
--	--	--	--	--	--	--	--	--

(10) Die Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 09.04.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.05.2024

(2) Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte).

Halle (Saale), 10. Mai 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin